

Berufsschulzentrum für Elektrotechnik Dresden FR IuK

Belegarbeit

Zum Wahlsystem in Deutschland und zu möglichen Wahlparadoxien

Gabriel Bretschner

IG08

gabriel.bretschner@googlemail.com/0351-4797281

Fach:

Geschichte/Gemeinschaftskunde

Betreuer:

Frau Dr. Marion Ossowski

Abgabetermin:

08.01.2010

1. Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung | 4 |
| 2. Das Wahlsystem der BRD..... | 6 |
| <i>2.1. Historischer Abriss</i> | <i>6</i> |
| <i>2.2. Wahl heute</i> | <i>9</i> |
| <i>2.3. Bedeutung der Wahl in der Gegenwart.....</i> | <i>11</i> |
| 3. Wahlparadoxien | 13 |
| <i>3.1. Existierende Wahlparadoxien.....</i> | <i>13</i> |
| <i>3.2. Das negative Stimmgewicht.....</i> | <i>13</i> |
| <i>3.3. Hare/Niemeyer Verfahren</i> | <i>13</i> |
| <i>3.4. Bundestagswahl 2009.....</i> | <i>15</i> |
| 4. Fazit | 15 |
| 5. Selbstständigkeitserklärung | 18 |
| 6. Anhang..... | 19 |
| 7. Quellenverzeichnis | 24 |
| <i>7.1. Primärliteratur.....</i> | <i>24</i> |
| <i>7.2. Sekundärliteratur.....</i> | <i>24</i> |
| <i>7.3. Bildquellen.....</i> | <i>24</i> |

2. Einleitung

Das Thema Wahlen war im Jahr 2009 präsenter denn je. In der Presse wurde vom „Superwahljahr“ 2009 gesprochen. In vielen Bundesländern wurden die Landtage und auf Bundesebene der Bundestag neu gewählt.

In Deutschland ist ein repräsentatives demokratisches System etabliert (siehe Abb1). Demokratie ist die Herrschaft des Volkes, d. h. anders als in einer Diktatur bspw. wird nach dem Mehrheitsprinzip regiert. Wenn also die Meinung von vielen gilt, muss diese auch in irgendeiner Art und Weise artikuliert werden. Meist geschieht dies durch Wahlen. Der Begriff Wahlen, oder das Wählen, bezeichnet dabei die Auswahl zwischen mehreren Möglichkeiten.

In Deutschland (BRD) wird „nur“ die Regierung durch Wahlen legitimiert, nicht aber alle politischen Entscheidungen. Dies wird durch das Adjektiv „repräsentativ“ deutlich.

Wahlen haben im politischen System der BRD daher eine wichtige Bedeutung. Probleme treten dann auf, wenn das Ergebnis nicht der Meinung der Mehrheit entspricht. Dies wird dann als Wahlparadoxon bezeichnet.

Ein Paradoxon bezeichnet einen scheinbar nicht auflösbaren Widerspruch. In diesem Falle also das Wahlergebnis, welches nicht dem Willen des Volkes entspricht.

An dieser Stelle tritt auch das größte Problem zu Tage, welches Wahlparadoxien mit sich bringen. Wenn eine Wahl also nicht den Willen der Mehrheit repräsentiert, so kann die Legitimität der Regierung hinterfragt, bzw. angezweifelt werden. An dieser Stelle würde also das demokratische System möglicherweise zusammenbrechen, zumindest aber angreifbar werden.

Aus diesem Grund hat sich im Jahre 2008 auch das Bundesverfassungsgericht mit diesem Problem beschäftigt und ein Urteil gefällt, durch welches das Wahlsystem überarbeitet werden soll.¹

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Frage nach „Wahlparadoxien“. Wie sie zustande kommen und welche Auswirkungen sie haben.

¹ BVerfG, 2 BvC 1/07 vom 3.7.2008

Um diese Frage ausreichend zu beantworten ist es jedoch wichtig zu wissen, welche Funktionen die Wahl hat und wie gewählt wird.

Da viele Länder auf der Welt ein demokratisches System haben und damit auch wählen, wird sich diese Arbeit auf das Land Deutschland beziehen.

3. Das Wahlsystem der BRD

3.1. Historischer Abriss

Die Geschichte der Wahlen im Gebiet Deutschland beginnt Anfang des 19. Jahrhunderts. Das Heilige Römische Reich deutscher Nationen zerfällt, als Kaiser Franz II. seine Krone am 6. August 1806 niederlegt.

In Preußen werden die alten Verfassungsgrundlagen abgelegt und die Stein-Hardenbergschen Reformen angestoßen. Diese wollten eine Verbindung von altem und neuem. Vor allem aber wollte man die Grundsätze des alten, ständischen Staates brechen und mehr Partizipationsmöglichkeiten für die Bürger schaffen. Das Ergebnis war die preußische Städteordnung, die am 19. November 1808 das erste allgemeine, direkte und geheime Wahlrecht in Deutschland hervorbrachte. Dies galt allerdings nur für Männer. Es war an zwei Bedingungen geknüpft: Man musste ein jährliches Einkommen von über 150-200 Talern haben und zwei Drittel der passiv Wahlberechtigten mussten Hausbesitzer sein. Diese Reformen wurden von Fürsten getragen.

Zur gleichen Zeit gab es in Deutschland noch eine nationale Bewegung, die auf staatlicher Ebene eine Verfassung als „ein geschlossenes, den Staat in seiner Totalität erfassendes System rational richtiger, gültiger Bestimmungen“² forderte. Also eine Rückkehr zum alten System.

Die Forderung nach allgemeinem und gleichem Wahlrecht wurde erst durch die französische Februarrevolution populär in Deutschland. Diese Ideen wurden auch Hauptbestandteil der Märzforderungen. Beispielsweise forderten die Demokraten auf dem Heidelberger Konvent 1848 nach in Abhängigkeit der Volkszahl gewählten Vertretern der Nation.

Am 31. März 1848 fand sich das Frankfurter Vorparlament zusammen. Vertreten waren hauptsächlich Mitglieder aus den Landes- und Bundestagen, oder jene die durch den „Siebener Ausschuss“ des Heidelberger Konvents eingeladen waren.

² Vogel B., Wahlen in Deutschland S. 68

Erkennbar war das allgemeine Bestreben, Richtlinien zur Einberufung der Nationalversammlung auszuarbeiten. Jedoch wollte keiner der Mitglieder unpopulär werden, weshalb das Wahlrecht in den Hintergrund rückte. Die Bevölkerung war noch immer geprägt vom zentralistischen monarchistisch geprägten System des Kaiserreiches. Dennoch konnte Mittermaier das „ausgedehnteste Wahlrecht ohne Unterschied der Konfession, ohne Rücksicht auf einen Zensus“³ fordern und niemand, auch seine Gegner nicht, widersprach ihm. Auseinandersetzungen gab es erst bei der Frage nach dem Wahlalter, ob die Wahl direkt oder indirekt sein soll und bei dem Charakter der Beschlüsse.

Ergebnis der Verhandlung war, dass jeder volljährige Mann wählen konnte. Die Wahl verlief indirekt. Auf 50.000 Einwohner entfiel ein Mandat. Allerdings waren die Bundesstaaten nicht an die Beschlüsse gebunden. Beispielsweise wandelten Hannover oder Württemberg die Beschlüsse ab⁴. Schlussendlich fand am 1. Mai 1848 die Ur- und am 8. Mai die Hauptwahl zur deutschen Nationalversammlung statt. Gewählt wurde im Allgemeinen nach einem absoluten Mehrheitssystem. Das heißt, die Regierung musste mehr als 50% der Stimmen für sich beanspruchen können.

Einen nächsten Meilenstein in der Wahlgeschichte Deutschlands findet man bei den Parlamentswahlen im Kaiserreich. Am 14. April 1871 trat die Reichsverfassung in Kraft. Sie enthielt jedoch kaum Veränderungen zu der am 14. April 1867 erlassenen Bundesverfassung. Zwei wichtige Grundmerkmale waren charakteristisch: Man versuchte föderalistisch-bundesstaatliche mit nationalstaatlich-zentralisierten Elementen zu verbinden. Des Weiteren versuchte man monarchisch-konstitutionelle Einflüsse zu beachten. Ergebnis war die scharfe Trennung von Exekutive und Legislative (siehe Verfassungsschema Abb. 2). Verfassungsrechtlich gesehen, war der Bundesrat Träger der Souveränität. Da Preußen, als größtes Land, jedoch Zahlenmäßig stark überlegen war, verlor der Bundesrat in der Realität an Einfluss. Der König von Preußen konnte durch Einberufung, Eröffnung und Schließung des Bundestages sehr gut beeinflussen, was Entschieden wurde. Wahlrecht hatten all jene männlichen Personen, die das 25. Lebensjahr abgeschlossen hatten, im Besitz der bürgerlichen und politischen Ehrenrechte waren und in einem Bundesstaat wohnten.

³ Vogel B., Wahlen in Deutschland S. 77

⁴ vgl. Vogel B., Wahlen in Deutschland S. 78

Alle bisher aufgezeigten Systeme waren entweder gar nicht demokratisch, oder zeigten nur wenige charakteristische Merkmale einer Demokratie, sind aber nicht als eine solche zu benennen. Die erste wirkliche Demokratie in Deutschland findet man zur Zeit der Weimarer Republik. In der Weimarer Reichsverfassung vom 31. Juli 1919 waren drei wesentliche Merkmale zu finden.

Zum einen der Fortbestand der föderalistischen Elemente des Kaiserreiches. Das bedeutet, die Bundesstaaten blieben im Wesentlichen erhalten, heißen allerdings jetzt einfach nur Länder. Das Prinzip der Gewaltenteilung wird nun genauer durchgesetzt, als es vorher der Fall war. In den einzelnen Ländern werden Landesparlamente durch eine einfache Verhältniswahl legitimiert. Diese bilden wiederum den Reichsrat. Die Anzahl der Mandate des jeweiligen Landes richtet sich nach dessen Größe. Des Weiteren gibt es einen Reichstag. Dieser wird direkt gewählt. Durch die Verfassung wird ein allgemeines, geheimes, gleiches und freies Wahlrecht gesichert. Gewählt wird dabei auf 4 Jahre.

Der Reichstag und Reichsrat sind gemeinsam für die Legislative, gesetzgebende Gewalt, zuständig. Der Reichsrat hat hierbei kein Einspruchsrecht. Die oberste Gewalt in der Weimarer Republik (im folgenden WR) hat der Reichskanzler. Er wird auf 7 Jahre direkt gewählt und hat den Oberbefehl über das Heer und ernennt das Reichsgericht. Außerdem bestimmt er die Regierung und kann nach Artikel 25 der Verfassung den Reichstag auflösen.

Wählen dürfen nun alle Männer und Frauen ab der Vollendung des 20. Lebensjahres.

An der Macht des Reichskanzlers kann man die noch währende Verbundenheit zum Kaiserreich erkennen. Man suchte immer noch nach einer Führungsperson. Aufgrund des ersten Weltkrieges, der kurz vorher beendet wurde, fügte man noch den Artikel 48 in die Verfassung. Dieser gab dem Reichskanzler das Recht, Notstandsverordnungen zu erlassen und damit beispielsweise die Grundrechte außer Kraft zu setzen. Dadurch stand die Demokratie der WR von Anfang an auf wackligen Füßen.

Die Gefahr, die Demokratie könnte zusammenbrechen bestätigt sich anschließend auch, durch die Machtübernahme Hitlers am 30. Januar 1933. Unter seiner Führung und Zuhilfenahme des Artikels 48 verwandelte er die WR in eine nationalsozialistische Diktatur.

3.2. Wahl heute

Die Kapitulation der Wehrmacht am 7. bzw. 8. Mai 1945 und dem damit verbundenen Ende des zweiten Weltkrieges, schaffte die Bedingungen für ein neues demokratisches System in Deutschland. Die politische Verantwortung Deutschlands lag 1945 in den Händen der Siegermächte. Diese einigten sich auf den Konferenzen in Teheran, Jalta und Potsdam über die geografische Aufteilung Deutschlands und dass die Siegermächte selbst die oberste Gewalt in Deutschland ausüben würden.

Im Potsdamer Kommuniqué vom 2. August 1945 wurde die Teilung in vier Besatzungszonen beschlossen. Dennoch sollte Deutschland als wirtschaftliche Einheit bestehen bleiben⁵. Dieser Widerspruch legte den Grundstein für die spätere Teilung in DDR und BRD. Das zweite Paradoxon im Potsdamer Kommuniqué ging von der Vorbereitung des „zukünftigen Wiederaufbaus des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Basis“⁶ aus. Hier kündigten die Alliierten zwei unterschiedliche Wege an.

Zum einen wollte man die lokale Verwaltung von unten nach oben durch Wahlen besetzen, zum anderen beschloss man aber auch Parteien zuzulassen. Das Problem lag nun darin, dass die Organisation der Parteien ohne jegliche Legitimation durch das Volk vollzogen wurde, obwohl dies Ausdrücklich im Potsdamer Abkommen vereinbart war.

Dass die spätere DDR keine Demokratie wird, zeichnet sich sehr früh schon ab. 1945 fängt die Sowjetische Militäradministration an, die Verwaltung sehr zentralistisch zu gestalten. An der Spitze aller Gremien stehen die 16 „Deutschen Zentralverwaltungen“. Dies erinnert sehr an das Rätssystem, das in Russland seinen Ursprung hat und keine Demokratie darstellt. Diese Verwaltungsräte waren Anfangs Hilfsorgane, die jedoch weiterhin Bestand und Macht hatten, auch nach den Gemeinde-, Kreis- und Landtagswahlen im Herbst 1946.⁷

Des Weiteren begann man Politik nach einem Blockprinzip zu gestalten. In der Form, dass man die 4 Parteien KPD, SPD, CDU und LDP (alle waren lizenziert – hier ist erkennbar, dass manche Grundrechte nicht vorhanden waren!) dazu veranlasste, sich zum „Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien“ zusammenzuschließen. Mit diesem Schritt schloss man

⁵ Vogel B., Wahlen in Deutschland S. 175

⁶ Vogel B., Wahlen in Deutschland S. 176

⁷ Vogel B., Wahlen in Deutschland S.253

die Wirkung einer Opposition aus, da Entscheidungen nur auf Einstimmigkeit innerhalb des Blocks beruhten.⁸

SPD und KPD bildeten nach der Besetzung in allen Besatzungszonen gemeinsame Ausschüsse. Man wollte mehr Entscheidungskraft erlangen. Dies ging auf Erfahrungen aus der Endphase der Weimarer Republik zurück. Die Endgültige Fusion beider Parteien wurde anfangs von der KPD verhindert – gemäß den Anweisungen aus der Sowjetunion. Als allerdings deutlich wurde, dass die Sozialisten in der sowjetischen Zone eher mit der SPD sympathisierten und die KPD folglich ein sehr schlechtes Wahlergebnis zu erwarten hatte, drängte man sehr schnell darauf. Die Einschübe der SPD, man wolle dies auf einem Reichsparteitag entscheiden, wurde von der Sowjetischen Militäradministration mit Redeverböten, Abberufungen von Parteifunktionären und Verhaftungen quittiert⁹. Die SED wurde nun Zwangsvereinigt auf dem Gründungsparteitag vom 19. Bis 22. April 1946. Die Kommunisten konnten auf diesem viele wichtige Ämter besetzen, trotz der geringen Mitgliederzahl.

Die Landtags- und Kommunalwahlen waren allgemein, gleich und geheim. Es war jeder deutsche Staatsbürger aktiv Wahlberechtigt, „der die bürgerlichen und politischen Ehrenrechte besaß. Ausgeschlossen vom Wahlrecht waren: 1) alle aufgrund des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats angeklagten oder bereits verurteilten Kriegsverbrecher; 2) alle Mitglieder der NSDAP und deren Gliederungen vom Ortsgruppenleiter bzw. den entsprechenden Organisationsgraden aufwärts; 3) „sonstige Aktivisten des Faschismus und Kriegsinteressenten[...]“¹⁰. Die Legislaturperioden für die Gemeindeparlamente waren mit zwei Jahren, die der Kreis- und Landtage mit drei Jahren angesetzt. Diese fanden jedoch nicht statt, sondern wurden immer wieder verschoben. Durch Paragraph 28 der Gemeindewahlordnung konnten auch antifaschistisch-demokratische Organisationen eigene Wahlvorschläge einbringen. Ziel war es den anderen Parteien neben der SED (CDU und LDP) Stimmen zu entziehen. Einen viel stärkeren Einfluss auf das Wahlergebnis hatte jedoch die Bestimmung, dass Wahlvorschläge von den vertretungsberechtigten Organen unterzeichnet werden mussten. Diese verhinderten in vielen Gemeinden die Teilnahme der CDU und LDP. Diese Maßnahmen (und das Blocksystem) führten letztlich zur Alleinherrschaft der SED und damit zur Bildung einer Ein-

⁸ Vgl. Vogel, B., Wahlen in Deutschland S. 254

⁹ Vgl. Vogel, B. Wahlen in Deutschland S. 255

¹⁰ Vogel, B. Wahlen in Deutschland S. 256

parteidemokratie. Auf der Londoner Konferenz, die vom 23. Februar bis zum 6. März 1948 tagt, beschließen die drei Westalliierten und die Benelux-Länder, die Bildung eines „Parlamentarischen Rates“. Dieser konstituiert sich am 1. September 1948 in Bonn. Er besteht aus gewählten Vertretern der Landesparlamente. Die Anzahl der Mandate richtet sich wiederum nach der Größe des Landes. Er war nun das Verfassungsgebende Organ. Konrad Adenauer wurde nach der ersten Sitzung Vorsitzender des Rates.

Der eben beschriebene Rat verabschiedet am 8. Mai 1949 die Verfassung der BRD. Diese enthielt die Lehren aus der WR bzw. des dritten Reiches. Daher prägte diese vor allem die starke föderalistische Struktur, die die Übermacht Preußens beendete. Die Stellung des Staatspräsidenten wurde stark eingeschränkt. Dieser wird nun indirekt, von der Bundesversammlung, auf 5 Jahre gewählt und darf nur einmal wieder gewählt werden. In der neuen Verfassung hat er zwar weiterhin das Recht die Bundeskanzler und Bundesminister zu ernennen und zu entlassen, muss sich allerdings an die Mehrheiten im Parlament halten. Seine Entscheidung ist mehr formell und hat nicht mehr Vorrecht. Des Weiteren wurde die Auflösung des Parlamentes erschwert. Dies ist nur dann möglich, wenn der Bundeskanzler vom Parlament mit relativer und nicht mit absoluter Mehrheit gewählt wurde, oder wenn der Bundeskanzler, auf seinen Antrag hin, nicht das Vertrauen des Parlamentes ausgesprochen bekommt.

Wählbar als Bundespräsident ist nach neuer Verfassung jeder deutsche Bundesbürger über 40 Jahre, der das aktive Wahlrecht besitzt.¹¹ Wahlberechtigt ist jeder deutsche Bundesbürger/ jede deutsche Bundesbürgerin, welche sich im Besitz der bürgerlichen und politischen Ehrenrechte befinden und das 18. Lebensjahr vollendet haben¹².

Das Wahlgesetz hat sich bis heute kaum verändert. Die Grundzüge sind noch gültig, bis in die heutige Zeit.

3.3. Bedeutung der Wahl in der Gegenwart

In den meisten westlichen Demokratien wird gewählt. In Deutschland ist, wie bereits erwähnt, das System der repräsentativen Demokratie etabliert. Hierbei regiert das Volk nicht

¹¹ Artikel 54(1) GG

¹² Artikel 38(2) GG

selbst, sondern legitimiert ihre Volksvertreter auf Zeit. Diese sind allerdings nicht an bestimmte Aufträge oder Wahlversprechen gebunden¹³.

Die Grundlage zur Entscheidungsfindung ist das Mehrheitsprinzip. Das bedeutet, die politische Minderheit - also all jene, die nicht genug Stimmen für sich beanspruchen können - ordnet sich den Entscheidungen der Mehrheit unter. Dieses Prinzip wird in Deutschland durch ein weiteres ergänzt - dem Minderheitenschutz.

Dieser soll verhindern, dass kleine Gruppen (im politischen Sinne) von der Willensbildung ausgeschlossen werden. In der BRD sind daher Entscheidungen nur dann legitim, wenn sie das Recht der politischen Minderheit nicht verletzen. All jene Rechte sind im Grundgesetz verankert.

Die Sicherung des Minderheitenschutzes wird konkret durch verschiedene Aspekte des Grundgesetzes geregelt. Zum einen sind da die Menschenrechte im Allgemeinen. Konkret für das politische Leben ist jedoch die Wahl zu nennen. Sie gibt allen gleiche Ausgangschancen, wodurch auch Minderheiten die Möglichkeit haben, die Politik aktiv zu beeinflussen. Als weiteren Punkt kann man durchaus mit erwähnen, dass eine neue Mehrheit nach der Wahl die Option hat, Entscheidungen der vorherigen Regierung rückgängig zu machen.

Ein weiterer wichtiger Punkt, den die Wahl so bedeutungsvoll macht, ist die Tatsache, dass deshalb eine Regierung nur begrenzt Zeit hat, etwas zu verändern. Karl R. Popper sagte dazu: „Jede Regierung, die man wieder loswerden kann, hat einen starken Anreiz, sich so zu verhalten, dass man mit ihr zufrieden ist. Und dieser Anreiz fällt weg, wenn die Regierung weiß, dass man sie nicht so leicht loswerden kann“¹⁴.

¹³ Artikel 38 (1) GG

¹⁴ Korte, Karl-Rudolf: Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland. S. 7

4. Wahlparadoxien

4.1. Existierende Wahlparadoxien

Eine der wichtigsten Wahlen in Deutschland ist die Bundestagswahl. Ihr Wahlsystem ist relativ komplex. Aufgrund dessen kommt es zu systematischen Fehlern bei der Auszählung der Stimmen.

Eine Wahl sollte Grundsätzlich den Willen des Wählers widerspiegeln. Ist dem nicht so, können die Grundsätze Gleichheit, Freiheit und Unmittelbarkeit einer Wahl nicht erhalten werden. Die Frage die es zu klären gilt ist, welche Paradoxien es in welchen Ausmaßen gibt.

In der Einleitung war die Rede von einem Phänomen, welches das Bundesverfassungsgericht behandelt und als Verfassungswidrig verurteilt hat. Man bezeichnet es als das Phänomen des „negativen Stimmgewichtes“.

4.1.1. Das negative Stimmgewicht

Die Ursache für dieses Phänomen sind die so genannten Überhangmandate. Sie entstehen im Hare-Niemeyer Verfahren, welches bei der Stimmenauszählung im Bundestag angewandt wird. Um das Problem mit dem negativen Stimmgewicht zu verstehen, ist es wichtig zu begreifen, wie gezählt wird.

4.1.2. Hare/Niemeyer Verfahren

Dieses Verfahren wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vom Engländer Thomas Hare vorgeschlagen. Im Jahre 1970 wurde das Prinzip von Horst Niemeyer für die Wahl zum deutschen Bundestag vorgeschlagen und wird seit dem eingesetzt.

Der Algorithmus funktioniert nach einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt werden die Sitze der Partei nach einem Dreisatzprinzip errechnet. Dabei wird die Gesamtsitzzahl des zu wählenden Gremiums mit der Stimmenzahl des Gewählten multipliziert und durch die Gesamtstimmenzahl dividiert.

Im Schritt zwei werden die im Schritt eins errechneten Quoten gespalten. Da sie in der Regel nicht ganzzahlig sind, in ganze Zahl und Rest. Ersteres wird nun der jeweiligen Partei zu-

geschrieben. Da an diesem Punkt noch nicht alle Sitze verteilt sind (außer bei jeder Partei ist der Rest 1), werden die übrigen in der Reihenfolge des Restes verteilt.

In der Bundesrepublik Deutschland werden Landeslisten gewählt. Die Gesamtmandate werden dann, nach gleichem Verfahren, auf die jeweiligen Listen verteilt (vgl. Tabelle 1).

Bisher wurden nur die Zweitstimmen ausgewertet. Nach den obigen Schritten folgt nun die Auszählung der Erststimmen. Diese werden grundsätzlich pro Wahlkreis relevant. In der Hinsicht, dass derjenige Kandidat, der die meisten Erststimmen auf sich vereinigen kann, der gewählte Direktkandidat des Wahlkreises ist. Alle anderen finden nun keine Beachtung mehr.

Auf Bundesebene müssen diese Zusätzlichen Mandate für eine Partei mit den Listenmandaten verrechnet werden. Dabei wird auf der Landesliste von oben nach unten ein Kandidat nach dem anderen gestrichen; je nachdem wie viele Direktmandate gewonnen worden sind. In manchen Bundesländern kann es vorkommen, dass eine Partei mehr Direktmandate gewinnt, als ihr Listenplätze nach dem Zweitstimmenanteil zustehen. Diese Differenz bekommt die Partei als Überhangmandate zugeschrieben.

An dieser Stelle tritt auch das negative Stimmgewicht auf. Durch den fehlenden Ausgleich der Direktmandate innerhalb der Partei. Wichtig hierbei ist, dass diese Paradoxie eigentlich rein theoretisch ist, da sie sich nur bei Veränderung des Wahlergebnisses bemerkbar macht.

Folgendes Szenario kann nun auftreten: Eine Partei bekommt in einem Bundesland A Überhangmandate und ihr Nachkommanteil des Zweitstimmenanteils ist so gering, dass eine andere Landesliste B der Partei ein Listenmandat und die Liste A ein Überhangmandat bekommt. Geht man jetzt davon aus, dass die Liste A mehr Zweitstimmen bekommen hätte, dann würde diese Paradoxie in zwei unterschiedlichen Arten auftreten können. Zum einen könnte es passieren, dass Liste A weiterhin ein Überhangmandat bekommt, aber ihr Nachkommanteil nun bei der Unterverteilung größer ist, als der der Liste B. Damit bekommt die Partei auf Bundesebene ein Mandat weniger (das Mandat der Liste B fällt weg und das Überhangmandat der Liste A wird von der Landesliste ausgeglichen). Andererseits könnte es aber auch passieren, dass die Liste A nun so viele Zweitstimmen hat, dass sie kein Überhangmandat mehr bekommt. Nun würde wiederum ein Mandat auf Bundesebene wegfallen, obwohl die Partei eigentlich mehr Stimmen bekommen hat. Wichtig ist allerdings, dass sich die Mandatszahl, die die Partei in der Oberverteilung bekommen hat nicht ändert. Da die Wähler-

stimmen, die die Überhangmandate ausmachen, jedoch innerhalb eines Bundeslandes gelten, benötigt man relativ wenige Stimmen um einen solchen Effekt zu erzielen. Diese fallen auf Bundesebene meist nicht ins Gewicht.

4.2. Bundestagswahl 2009

Die Bundestagswahl 2009 war, wenn man die Wahlparadoxien betrachtet, anders als die vorangegangenen. Durch eine Entscheidung des Bundestages, wurde statt des Hare-Niemeyer Auszählungsverfahrens das so genannte Sainte-Laguë Verfahren verwandt¹⁵.

Dieses Auszählungsverfahren funktioniert, in dem man die Stimmen der Parteien immer durch ein Divisor teilt (0.5, 1.5, 2.5, 3.5, ..., (n-0.5)) und die Stimmen werden nach den sich ergebenden Höchstzahlen verteilt.

Die Herangehensweise hat viele Vorteile und verhindert weitere Wahlparadoxien (auf die in dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden soll), jedoch funktioniert auch dieses System wieder mit einer Ober- und Unterverteilung, sowie mit Überhangmandaten, sodass das Phänomen des negativen Stimmgewichtes auch bei diesem Auszählungsverfahren existiert.

5. Fazit

Im Gesamtkontext der Geschichte der Demokratie lässt sich feststellen, dass sich die Systeme mehr oder weniger konsequent immer mehr demokratisiert haben. Nach einer Revolution waren oftmals auch demokratische Kräfte im Spiel und die zu Grunde liegenden Ideen basieren meist auf dem Willen, dem Volk mehr Partizipationsmöglichkeiten zu geben.

Waren jedoch Krisen, die Deutschland heimgesucht haben, stand und steht das Demokratische System immer wieder (und alle anderen letztlich auch) auf dem Prüfstand. Eine Eigenart (nicht unbedingt ein Manko) ist der hohe Verwaltungsaufwand den solche Systeme mitbringen. Dieser verhindert sehr schnelles Reagieren. Allerdings darf man nicht vergessen wohin zum Beispiel der Artikel 48 der Verfassung der Weimarer Republik geführt haben – zu einem

¹⁵ § 6(2) BWG

totalitären System. Dieser war genau dafür geschaffen um schnell handeln zu können. Letztlich muss man sich immer Fragen, ob man den Spagat zwischen Volksgewalt und zentralisierter Entscheidungsgewalt noch tragbar umgesetzt hat.

In einem demokratischen System muss die Volksherrschaft immer gewährleistet sein, denn, so ist es im Moment auch in der BRD, legitimiert diese die Regierung in allen ihren Handlungen. Ist dies nicht mehr gegeben, ist es durchaus denkbar, zu hinterfragen, ob es wirklich noch eine Demokratie ist.

In dieses Feld spielen auch die Wahlparadoxien hinein. Die Idee, dass eine Partei (Liste, Direktmandat) mehr Plätze im Parlament durch Vereinen von mehr Stimmen bekommt, ist durch das System in manchen Fällen nicht gewährleistet. An dieser Stelle gilt sich auch zu Fragen in wie fern die jetzige bzw. die vorige Regierung überhaupt legitimiert waren, das Land zu verwalten.

Jedoch kann man genau an diesem Problempunkt auch erkennen, dass unser System zumindest im Punkt Gewaltenteilung zu funktionieren scheint. Das Bundesverfassungsgericht als judikative Instanz verurteilte dieses System und die jetzt amtierende Regierung ist dazu verpflichtet das Auszählungsverfahren anzupassen, dass genau diese Phänomene nicht mehr auftreten,

Es lässt sich sicherlich darüber streiten, inwiefern die Auswirkungen dieses Paradoxons relevant sind. Denn meist geht es nur um ein, oder zwei Mandate. Allerdings ist das nicht der Punkt. Denn schon allein der Fakt, dass dies ein Systemfehler ist, sollte alle dazu animieren, diesen zu beseitigen. An dieser Stelle kann man den Bildvergleich mit dem Frosch anbringen, der, wenn man ihn in heißes Wasser setzt, sofort wieder herausspringt, doch erwärmt man das Wasser langsam, merkt er es erst, wenn es zu spät ist.

Wenn wir nicht schon kleine Sachen anprangern und versuchen zu verbessern, wir die Schwelle immer höher, ab wann man sich durch etwas eingeengt fühlt. Das könnte durchaus fatale Folgen haben. Zumal, wenn man die Wahlbeteiligung der letzten Jahre betrachtet, ein Rückgang der aktiv Wählenden zu beobachten ist. Dies schlägt sich dann natürlich auch bei den Wahlparadoxien nieder. Denn je weniger wählen gehen, desto weniger Stimmen entfallen auf ein Mandat. Es ist also letztendlich geringerer Stimmenunterschied nötig um bspw. den Effekt des negativen Stimmgewichtes auszulösen.

Bei den Wahlen zum Bundestag 2009 trat das Phänomen neun Mal auf. Vor allem die CDU ist davon betroffen. Allerdings in einem Fall (in Bremen) auch die SPD, die da nur 255 Stimmen weniger gebraucht hätte um ein Mandat mehr im Bundestag zu bekommen¹⁶.

¹⁶ Vgl. <http://www.wahlrecht.de/news/2009/bundestagswahl-2009.htm>

6. Selbstständigkeitserklärung

Hiermit Versichere ich, dass die Belegarbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der angegebenen Quellen verfasst habe.

Radebeul, 08. Januar 2010

Gabriel Bretschner

Abb. 2: Verfassungsschema des deutschen Reiches 1871

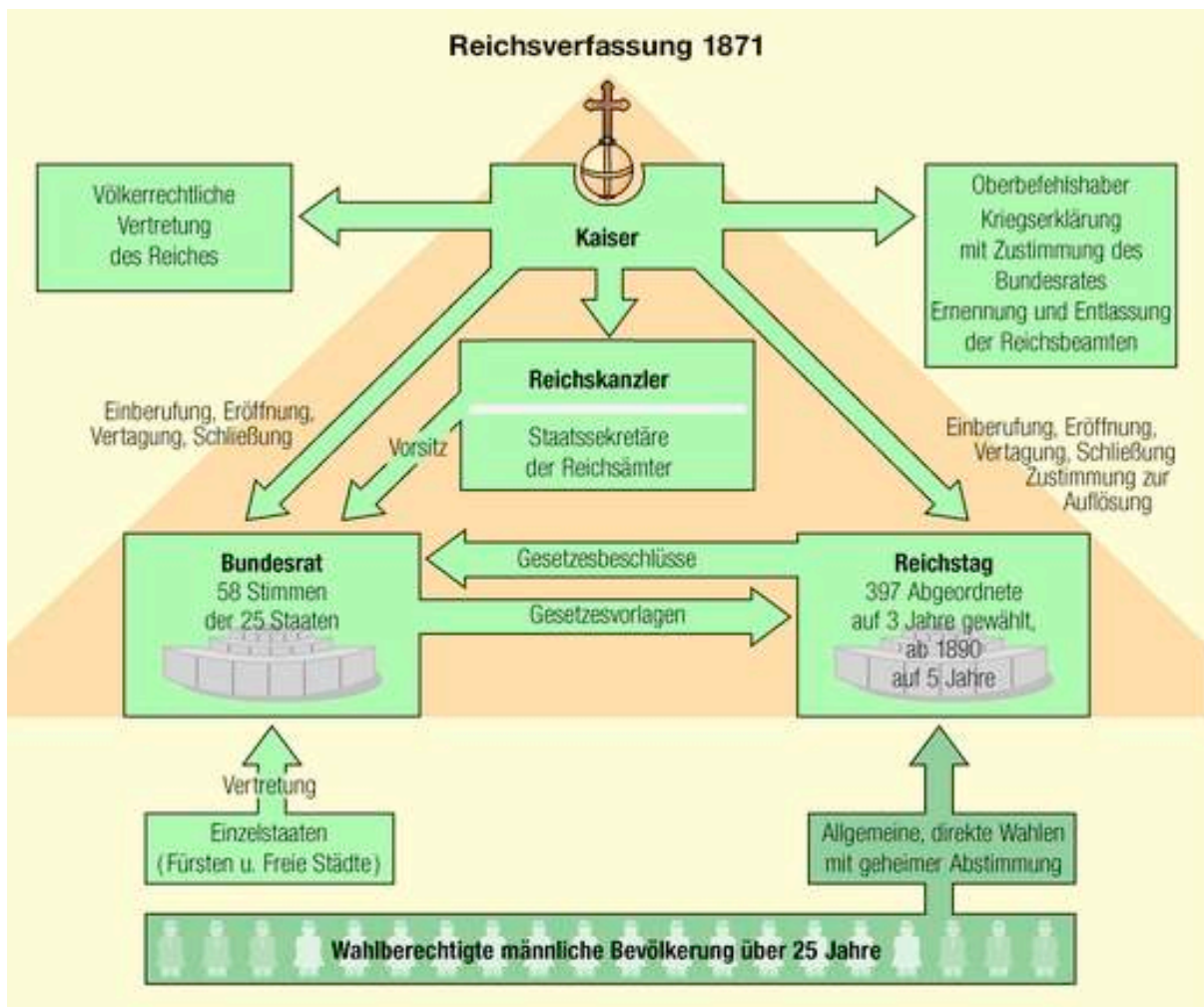


Abb. 3: Verfassungsschema der Weimarer Republik

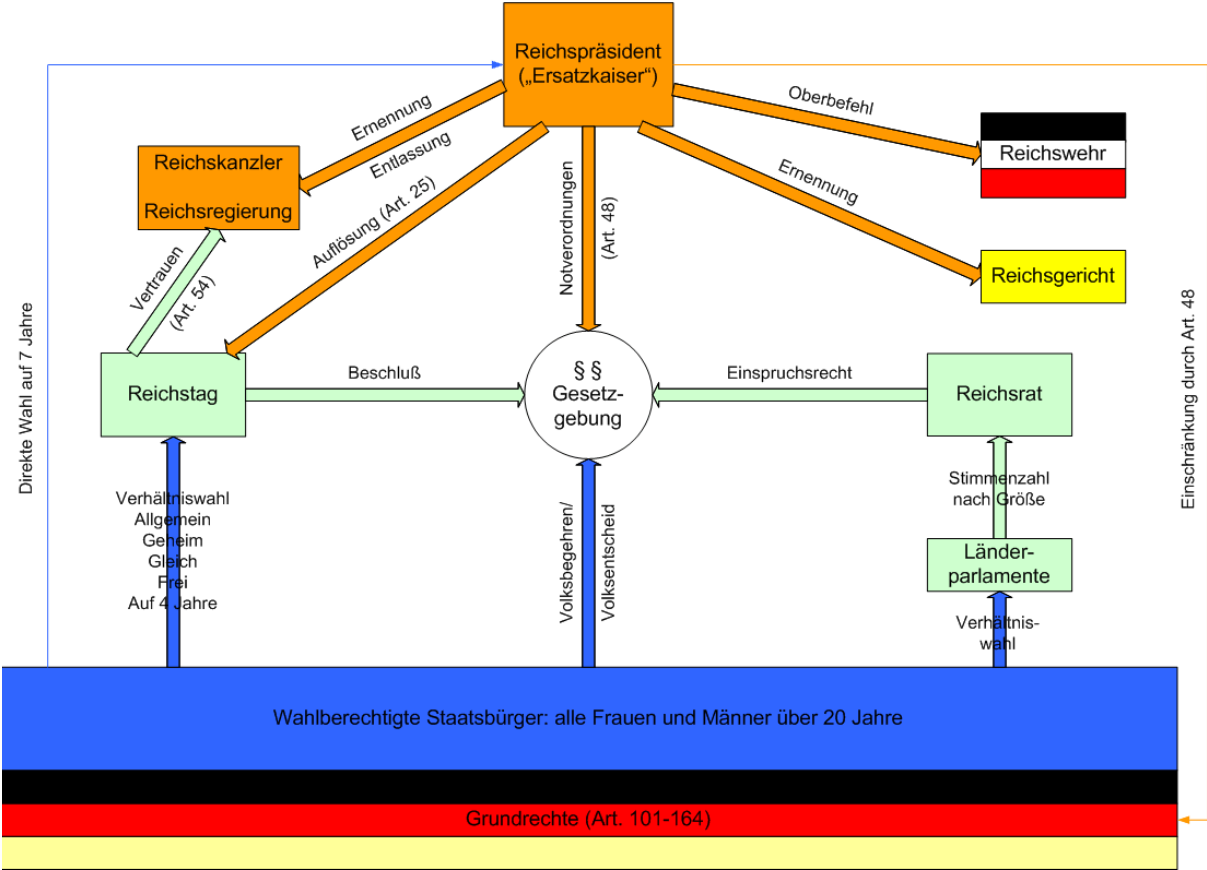


Tabelle 1: Rechenbeispiel der Mandatsverteilung für das Bundestagswahlergebnis 1998

Parteienanteil

| berücksichtigte Parteien | Sitze gesamt | Zweitstimmen | Summe aller Zweitstimmen | Anteil | Sitze nach größtem Rest | Sitze gesamt |
|--------------------------|--------------|--------------|--------------------------|---------|-------------------------|--------------|
| SPD | 656 | 20.181.269 | 46.408.690 | 285,268 | 0 | 285 |
| CDU | | 14.004.908 | | 197,963 | 1 | 198 |
| CSU | | 3.324.480 | | 46,992 | 1 | 47 |
| Grüne | | 3.301.624 | | 46,669 | 1 | 47 |
| FPD | | 3.080.955 | | 43,550 | 0 | 43 |
| PDS | | 2.515.454 | | 35,557 | 1 | 36 |
| Insgesamt | | 46.408.690 | | 652 | 4 | 656 |

Beispiel für Unterverteilung SPD

| Länder, in denen die Partei kandidierte | Zahl der Mandate | Zahl der Zweitstimmen der Landeslisten | Gesamtzahl der Zweitstimmen | Anteil | Sitze nach größtem Rest | Sitze gesamt |
|---|------------------|--|-----------------------------|--------|-------------------------|--------------|
| Schleswig-Holstein | | 788.907 | | 11,141 | 0 | 11 |
| Hamburg | | 445.276 | | 6,288 | 0 | 6 |
| Niedersachsen | | 2.446.945 | | 34,556 | 1 | 35 |
| Bremen | | 201.539 | | 2,846 | 1 | 3 |
| Nordrhein-Westf. | | 5.097.425 | | 71,986 | 1 | 72 |
| Hessen | | 1.481.898 | | 29,927 | 1 | 21 |

| Länder, in denen die Partei kandidierte | Zahl der Mandate | Zahl der Zweitstimmen der Landeslisten | Gesamtzahl der Zweitstimmen | Anteil | Sitze nach größtem Rest | Sitze gesamt |
|---|------------------|--|-----------------------------|--------|-------------------------|--------------|
| Rheinland-Pfalz | 285 | 1.028.886 | 20.181.269 | 14,530 | 1 | 15 |
| Baden-Württemberg. | | 2.118.439 | | 29,917 | 1 | 30 |
| Bayern | | 2.401.021 | | 33,907 | 1 | 34 |
| Saarland | | 361.486 | | 5,105 | 0 | 5 |
| Berlin | | 740.915 | | 10,463 | 0 | 10 |
| Mecklenburg-Vorp. | | 384.746 | | 5,433 | 0 | 5 |
| Brandenburg | | 670.744 | | 9,472 | 0 | 9 |
| Sachsen-Anhalt | | 620.771 | | 8,767 | 1 | 9 |
| Thüringen | | 549.942 | | 7,766 | 1 | 8 |
| Sachsen | | 842.329 | | 11,895 | 1 | 12 |
| Insgesamt | | 20.181.269 | | 275 | 10 | 285 |

8. Quellenverzeichnis

8.1. Primärliteratur

BVerfG, 2 BvC 1/07 vom 3.7.2008, Absatz-Nr. (1 - 145),

http://www.bverfg.de/entscheidungen/cs20080703_2bvc000107.html

Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 38/2008 vom 19. März 2008,

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-038.html>

8.2. Sekundärliteratur

Korte, Karl-Rudolf, Wahlen in Deutschland, 5. Auflage, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, August 2005

Vogel, Bernhard, Nohlen, Dieter, Schultze, Rainer-Olaf, Wahlen in Deutschland, Walter de Gruyter, Berlin, 1971

http://www.wissenschaft-online.de/page/fe_seiten&article_id=570654 Abruf: 06. Januar 2010

<http://www.wahlrecht.de/systemfehler/index.html> Abruf: 06. Januar 2010

<http://www.wahlrecht.de/ueberhang/ueberhangmandat.html> Abruf: 06. Januar 2010

<http://www.wahlrecht.de/verfahren/hare-niemeyer.html> Abruf: 06. Januar 2010

<http://www.wahlrecht.de/verfahren/paradoxien/index.html> Abruf: 06. Januar 2010

<http://www.wahlrecht.de/verfahren/stlague.html> Abruf: 06. Januar 2010

<http://www.wahlrecht.de/news/2009/bundestagswahl-2009.htm> Abruf: 06. Januar 2010

Tabelle 1: Korte, Karl-Rudolf, Wahlen in Deutschland S. 45

8.3. Bildquellen

Abb.1:http://www.schule-bw.de/unterricht/faecher/geschichte/materialien_und_medien/gg/
Abruf: 12.10.2009

Abb.2:http://www.wissen.de/wde/generator/wissen/ressorts/reisen/index.page=1082894,chunk=img_0.html Abruf: 13.10.2009

Abb.3:<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Weimar.gif&filetimestamp=20060131213938> Abruf: 13.10.2009